



Bundesministerium für Soziales,
Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Abteilung IX/B/16b (Veterinärrecht)
Stubenring 1
1010 Wien

veterinaerlegistik@sozialministerium.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	501 65	Datum
2020-	WP-GSt/Bu/KI	Maria Burgstaller	DW	12165	DW	142165	05.05.2020
0.024.210							

Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zur Änderung der Tiergesundheitsdienst-Verordnung 2009 (TGD-VO-Novelle 2020)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Inhalt des Entwurfs:

Die Tiergesundheitsdienst-Verordnung (TGD-VO) regelt die Tätigkeit der Tiergesundheitsdienste und insbesondere auch die Abgabe von Tierarzneimitteln zur Anwendung durch die TierhalterInnen.

Mit der og Novelle werden einerseits einzelne Bestimmungen präzisiert und Klarstellungen getroffen, andererseits substanzielle Änderungen erlassen, die die Kontrollen im Tiergesundheitsdienst und die Abgabemengen an Tierarzneimitteln betreffen.

Das Wichtigste in Kürze:

- Weiterhin kritische Haltung zur Anwendung von Tierarzneimitteln durch die TierhalterInnen
- Mögliche Vereinfachung der Kontrollen sollten mit besserer Vernetzung der Kontrollstellen verknüpft werden
- Abgabe von Tierarzneimitteln über den Monatsbedarf soll generell nicht möglich sein

Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:

Bereits mit der Legalisierung der Anwendung von Tierarzneimitteln durch die TierhalterInnen mit der entsprechenden Novelle zum Tierarzneimittelgesetz und dem Erlassen der TGD-VO hat sich die BAK kritisch zur Abgabe von Antibiotika durch die Tierärzte an die TierhalterInnen geäußert. Die häufige Anwendung von Antibiotika in der Tierhaltung trägt zur gesundheitsgefährlichen Resistenzbildung von Bakterienstämmen, auch in der Humanmedizin, bei und sollte daher ausschließlich Tierärzten vorbehalten bleiben. Das Abstimmungsverhalten der VertreterInnen der BAK im TGB-Beirat zur Überlassung von Antibiotika an TierhalterInnen war daher entsprechend ablehnend. Die reichlichen Zuwendungen an öffentlichen Mitteln für die Tiergesundheitsdienste, die Tiergesundheitsprogramme und die Fördermittel für tierhaltungsgerechte Stallungen hatten den Fokus, die Tiergesundheit deutlich zu verbessern, sodass eine Abgabe von kritischen Tierarzneimitteln bis zu einem Monatsbedarf nicht mehr notwendig sein sollte.

In § 12 Abs 5a wird vorgeschlagen, dass in besonderen Fällen die Abgabe von Tierarzneimitteln über einen Monatsbedarf erlaubt sein sollte. Da angenommen werden kann, dass die abgebenden Tierärzte erkrankte Tierbestände mindestens einmal im Monat betreuen, wird diese Erweiterung der Abgabemenge als nicht notwendig abgelehnt.

In § 18 wird eine Vereinfachung der Kontrollen in Verbindung mit anderen Kontrollen vorgeschlagen. Dabei wäre es essentiell, dass alle Kontrollstellen eine weitreichende Vernetzung der Betriebsdaten und der Kontrollergebnisse erhalten müssen, um die Effizienz der Kontrollen zu verbessern. Die entsprechenden Bestimmungen dafür sollten ergänzt werden.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

